

39-2026 Leistungsbeschreibung

Organisation und Durchführung 4. Konferenz „KI & Kultur- und Kreativwirtschaft“ (AT)

1. Ausgangslage

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Energie des Landes Brandenburg plant, im Dezember 2026 zum vierten Mal eine Konferenz zum Thema „Künstliche Intelligenz und Kultur- und Kreativwirtschaft“ zu veranstalten.

Künstliche Intelligenz ist längst fester Bestandteil der Kreativwirtschaft. In den vergangenen Konferenzen standen zunächst Grundlagenvermittlung, der Überblick über technologische Entwicklungen und erste Erprobungsmöglichkeiten im Vordergrund.

Kreativschaffende und -unternehmen haben dabei sehr spezifische, individuelle Anforderungen – von der Automatisierung von Veranstaltungsprozessen über die Erstellung von Websites bis zur Kombination klassischer Kreativ-Tools mit generativer KI. Der wirksamste Weg, KI in diese individuellen Prozesse einzubinden, ist häufig die eigene, spezifisch zugeschnittene Applikation – programmiert mit Unterstützung von KI.

Die Konferenz 2026 greift diese Entwicklung auf: Sie verbindet Wissensvermittlung zu aktuellen Modellen (Video, Bild, Text) mit praktischer, hands-on Erprobung KI-gestützter Programmierung sowie den damit verbundenen Grundsatzfragen zu Modellwahl, Datenhosting, digitaler Souveränität, Trainingsdaten sowie rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen.

2. Auftragsgegenstand

Der Auftrag umfasst alle mit der Konzipierung, Organisation und Durchführung der Konferenz „KI und Kultur- und Kreativwirtschaft 2026“ verbundenen Aufgaben (einschl. Vor- und Nachbereitung). Dies umfasst die konzeptionell-thematischen Arbeiten für die inhaltliche Ausgestaltung sowie alle organisatorischen Arbeiten für die Realisierung.

Neu gegenüber den Vorjahren: Kernstück der Veranstaltung ist ein in die Konferenz integrierter „AI-Hackathon für die Kreativwirtschaft“. Teilnehmende sollen dabei – angeleitet und fachlich begleitet – eigene Applikationslösungen für konkrete Anforderungen aus ihrer kreativwirtschaftlichen Praxis entwickeln. Die Konferenz ist entsprechend als Ganztagesveranstaltung anzulegen, um ausreichend Raum für Wissensvermittlung, praktische Programmierarbeit und Ergebnispräsentation zu schaffen.

Für die Erbringung der Leistung wird ein Anbieter bzw. Anbieterkonsortium erwartet, der/das

- die aktuellen Anwendungsszenarien und Bedarfe der Kultur- und Kreativwirtschaft genau kennt,
- über aggregierten Zugriff auf aktuelle Modelle in den Bereichen Video, Bild und Text verfügt,
- die aktuellen Möglichkeiten KI-gestützter Programmierung genau kennt und praktisch anwenden kann,
- dieses Wissen nicht nur theoretisch, sondern nachweislich praxisnah – insbesondere im Rahmen von Hackathon-Formaten – vermitteln kann,

- über spezifische praktische Erfahrung mit Projektierungen im Kontext der Kreativwirtschaft in der Hauptstadtregion verfügt.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Konzept für Inhalte und Module der Veranstaltung, einschließlich Impulsvorträgen, Fachbeiträgen zu Modellen/Datenhosting/Souveränität/Recht sowie der detaillierten Konzeption des Hackathon-Formats (Ablauf, Teams, Betreuung, Tools, Ergebnispräsentation). Erste Vorschläge für Referent*innen, Hackathon-Mentor*innen und Best-Practice-Beispiele sind Teil des Angebots.
2. Konzept für die technische Infrastruktur des Hackathons: Zugang zu KI-Modellen und Entwicklungsumgebungen für die Teilnehmenden, Vorschläge zu Tools und Plattformen, Betreuung während der Programmierphasen.
3. Marketing- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept für die Veranstaltung, inklusive Maßnahmen- und Zeitplanung, mit spezifischer Ansprache potenzieller Hackathon-Teilnehmender.
4. Vorschläge für einen Veranstaltungsort in Potsdam (ca. 100 Personen), geeignet für Plenumsformate sowie parallele Hackathon-Arbeitsgruppen.
5. Einladung und Briefing der Referent*innen sowie der Hackathon-Mentor*innen.
6. Erstellung und Verteilung von Einladungen im Vorfeld der Veranstaltung.
7. Kommunikative Ausgestaltung der Veranstaltung.
8. Anmietung und Management von Veranstaltungsraum, -technik und -versorgung, einschließlich technischer Ausstattung für den Hackathon.
9. Management der Teilnehmenden-Anmeldungen, inklusive gesonderter Anmeldung/Auswahl für den Hackathon-Track.
10. Komplette Organisation und Durchführung der Veranstaltung vor Ort, einschließlich fachlicher Begleitung des Hackathons und Moderation der Ergebnispräsentation.
11. Betreuung der Referent*innen, technische Vorbereitung ihrer Beiträge.
12. Fotografische und schriftliche Dokumentation der Veranstaltung inkl. Dokumentation der Hackathon-Ergebnisse, Überlassung aller Nutzungsrechte an den Auftraggeber und Speicherung in elektronischer Form auf geeignetem Datenträger.

3. Angebotsinhalte

- a) Der ausgeschriebene Leistungszeitraum beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet am 31. Dezember 2026.
- b) Das Angebot soll ein strukturiertes Konzept zum inhaltlichen und organisatorischen Vorgehen enthalten, das Vorschläge zur nachhaltigen Umsetzung unterbreitet (z. B. Veranstaltungsort, Catering, technische Infrastruktur des Hackathons, Kommunikationsmedien).
- c) sowie einen detaillierten Zeit- und Kostenplan mit Verantwortlichkeiten, differenziert nach Konferenz- und Hackathon-Bestandteilen.

d) Ein nach Arbeitsschritten differenziertes Angebot ist zu erstellen.

e) Die berufliche Leistungsfähigkeit und Fachkunde ist zu belegen – insbesondere konzeptionelle Fachkenntnisse im Bereich Kreativwirtschaft, Kenntnisse der regionalen Wirtschaftsstruktur Brandenburgs sowie nachweisliche Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Hackathon-Formaten. Eine Aufstellung des vorgesehenen Personals mit Qualifikationsangaben ist einzureichen.

f) Es sind mindestens vier Referenzen vergleichbarer Projekte der letzten drei Jahre anzugeben, die praktische Erfahrung mit Projektierungen im Kreativwirtschafts- und Technologiekontext sowie die entsprechende Vernetzung des Auftragnehmers in der Kreativbranche widerspiegeln.

4. Wertung der Angebote

Die eingegangenen Angebote werden entsprechend ihren Ausführungen und vorgesehenen Herangehensweisen beurteilt. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der folgenden drei Bewertungskriterien:

50 % Qualität und Plausibilität des Konzepts zum inhaltlichen und organisatorischen Vorgehen, zur nachhaltigen Umsetzung der Veranstaltung sowie zum Zeit- und Kostenplan

40 % Preis des Angebots

10 % Qualifikation und Expertise des ausführenden Personals

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung des Auftragnehmers erfolgt nach erbrachter Leistung. Teilzahlungsziele nach erbrachten Leistungsabschnitten sind möglich. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Abnahme der finalen Dokumentation des Projekts.

6. Nutzungs- und Markenrecht

Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers dem Auftraggeber zustehen. Diese kann in jeder Phase der Erstellung die Herausgabe der Arbeitsergebnisse verlangen. Mit Erledigung des Auftrages geht das ausschließliche und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ohne Vorbehalt einer Nutzung oder Verwertung durch den Urheber für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten auf den Auftraggeber über. Gleichzeitig gehen sämtliche Verwertungsrechte auf die Auftraggeber über.

Die Auftragnehmer versichert, dass die durch sie gewonnenen Arbeitsergebnisse frei von Nutzungs- und Verwertungsrechten Dritter sind. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Auftraggeber geltend machen können.

Mit dem Übergang der Nutzungsrechte von dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber gehen ebenfalls auf den Auftraggeber über:

die Rechte zur Einwilligung zur Veröffentlichung

- hierzu zählt insbesondere (nicht abschließend) das Recht zur unbegrenzten öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere im Internet und sonstigen Netzwerken, sei es für den einfachen Abruf oder den Download durch den Nutzer,

oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes

- hierzu zählt insbesondere (nicht abschließend) das Recht zur Bearbeitung und zur Umarbeitung, Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität, bei Dokumentationen z. B. durch Übersetzung in andere Sprachen, inhaltliche Überarbeitung sowie durch Anpassung an andere Softwareversionen.

Mit der Zahlung der Vergütung ist der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung einer Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung und -verwertung, einschließlich der Verbreitung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen, ebenfalls abgegolten.

Dem Auftraggeber steht mit Erledigung des Auftrages das ausschließliche, zeitlich, räumlich und mengenmäßig unbegrenzte Recht zu, von dem Auftragnehmer entwickelte Zeichen als Marke oder geschäftliche Bezeichnung für sich registrieren zu lassen und zu verwerten. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 1 MarkenG verwiesen.

7. Herausgabeanspruch

Die von dem Auftragnehmer gefertigten und von ihm beschafften Unterlagen sowie die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind dem Auftraggeber nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall sind alle genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Vertragsende dem Auftraggeber auszuhändigen. Sie werden in jedem Fall ohne besondere Vergütung Eigentum des Auftraggebers; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

8. Rücktrittsrecht

Sollte sich während der Auftragsabwicklung herausstellen, dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht sachgerecht ausführen kann, oder eine ordnungsgemäße, dem Vertragszweck entsprechende Abwicklung nicht gewährleistet ist, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.

Der Auftraggeber kann ferner ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die weitere Durchführung des Auftrages bzw. eines Teiles des Auftrages nicht mehr möglich bzw. erforderlich ist. Die Gründe hierfür sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

In beiden Fällen hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Abrechnung und Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Teilleistung(-en), soweit er dem Auftraggeber hierüber einen entsprechenden Nachweis erbringen kann und ihn an den Umständen, die zum Rücktritt geführt haben, kein Verschulden trifft.

Die Gestaltung und Umsetzung aller im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Werbeerzeugnisse (Print und digital) erfolgt hinsichtlich des Erscheinungsbildes und der qualitativen Ausführung ausschließlich in direkter Absprache mit dem Auftraggeber. Die Gestaltungsvorschriften des Landes Brandenburg sind unbedingt zu berücksichtigen.

9. Verschwiegenheit

Alle bei der Durchführung der Leistungen eingesetzten Personen sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen bei der Durchführung bekannt gewordenen Tatsachen rund um den Auftrag verpflichtet.